

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 42 (1929)

Artikel: Der Aargau 1798-1803 : vom bernischen Untertanenland zum souveränen Grosskanton

Autor: Jörin, E.

Anhang: Tafel

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-46286>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

4. Die aargauischen Behörden nach den Verfassungsarbeiten von 1801–1803.

* Und vom Kollegium selbst ernannt.

* Dazu: In Gemeinde-, Verwaltungs- und Volkstrat können Vater und Sohn, Schwestern- und Tochtermann, Brüder und Schwäger nicht gleichzeitig im selben Rat Mitglied sein. (Ähnliches bei Stapfer).

| Wahlart | | | | Kompetenzen | | | | | | |
|---------|--|---|--|---|---|--|--|--|---|---|
| er. | Gemäß Entwurf der Verfassungskommission von 1801 | Gemäß Kantonsverfassung von 1801 | Gemäß Kantonsverfassung von 1802 | Gemäß Städtischer Entwurf | Gemäß Mediationsverfassung | Gemäß Entwurf der Verfassungskommission von 1801 | Gemäß Kantonsverfassung von 1801 | Gemäß Kantonsverfassung von 1802 | Gemäß Städtischer Entwurf | Gemäß Mediationsverfassung |
| 1. | durch Gemeindebezirksversammlung, Ammann vom Bezirkstatthalter | wie im Entwurf | wie 1801, Ammann durch Verwaltungsrat aus Doppelvorschlag des Gemeinderats | durch die Primärfassung, das sind hauptsächlich im Gemeindebezirk wohnhaften Bürger, sowie die als Kantonsbürger anerkannten Fremden und die Bürger anderer Kantone (Präi. a. d. Koll. durch Kl. Rat) | durch Gemeindeversammlung d. d. die Ortsbürger einer Gemeinde im Kanton, dazu Auswärts, die jährlich eine bestimmte Summe an das wohnortliche Atmengut entrichten | 1. Ortspolizei (wie bisherige Munizipalität) 2. Entschied über Gemeindebedürfnisse und Erhebung der Steuern** 3. Verwaltung des Gemeindegerichts (Ammann: unterstes Vollziehungsorgan) | wie im Entwurf* " " " " " " | 1. Ortspolizei (wie 1801)* 2. Entschied über Gemeindebedürfnisse und Erhebung von Steuern** (Ammann wie 1801) | 1. Ortspolizei* 2. Vorrundungsmaßen 3. Fertigungsweisen 4. Steueranlage 5. Angepeilte bei Delikten im Ortsbezirk | 1. Ortspolizei 2. Verteilung und Bezug der Auslagen 3. Verwaltung des Gemein- und Armenguts |
| 2. | — | — | wie Gemeinderat | wie Gemeinderat | durch Kleinen Rat | — | — | Gütliche Ausgleichung, Endgütliche Aburteilung in Zivilstreitigkeiten bis zum Werte von 20 Fr. | wie 1802 | 1. Vorsitz in den Kreisversammlungen 2. Aufsicht über Gemeindeverwaltung 3. Schlichtung von Streitändern zwischen Bürgern 4. Voruntersuchung bei Verbrechen 5. Aburteilung in Zivilstreitigkeiten v. geringem Werte |
| 3. | durch Regierungstatthalter aus Doppelvorschlag des Verwaltungsrats | wie im Entwurf | vom Verwaltungsrat | durch Kleinen Rat aus der Zahl der Distriktsrichter | — | Vollziehungsorgan | wie im Entwurf | wie 1801, dazu Entschied im Verein mit 2 vom Bezirkgericht ernannten Mitgliedern deselben in kleinen Administrationsräumen | Vollziehungsorgan (zugl. Präi. d. Bez. Ger.) | 1. Wie 1802, doch bis 3. Wert v. 300 Fr. 2. Ähnlich wie 1802 3. Wie 1802 4. Wie 1802 |
| 4. | Erstmals durch Kantonstagabstimmung, später, a) Vorschläge der Gemeinderäte, je 1 Kandidat pro 100 Bürger, b) Reduktion obiger Vorschläge auf 2 durch Volksrat plus Verwaltungsrat, c) Wahl aus obigem Doppelvorschlag durch abgedrosseltes Mehr jämmerlicher Bürger des Kantons | Erstmals durch Kantonstagabstimmung, später, durch das absolute Mehr des Wohlcorps* im Kantonshauptort, d. h. nach 100 Bürger, befreit, welche gewählt werden, die überwundenen Gemeinderäte plus Supplamente erkannt werden, je 1 auf 100 Altstädter. | durch Wohlcorps* | durch Kleinen Rat aus 100 Altstädtern, die von den Kantonsrichtern plus Friedensrichter plus Altersjören, erteilt, auf 100 Altstädter (Geduldung 30 Jahre, 5000 Fr.) b) Drittelswohlmänner machen f. jede Stelle 2 Vorschläge, c) Bezirkgericht plus Appellationsgericht wählen je 1 Kandidaten, d) Der Große Rat wählt 1 aus dienem 4. Nach dem Vorschlag später: durch Kleinen Rat plus Großen Rat plus Appellationsgericht aus 100en Vorschlag 100en der Kantonswohlmänner | durch Kleinen Rat aus 100 Altstädtern des Appellationsgerichts | 1. Genehmigung oder Verwerfung der vom Verwaltungsrat mitgeteilten Vorschläge* 1. Unmittelbar: 48, je 1 Stgl. aus dem Bezirk, 2. Beurteilung von Steuern und Krediten 3. Rechenschaftsabnahme 4. Lezte Instanz in streitigen Verwaltungs- und Rechtsstreitigkeiten (5. Wahl d. Präi. i. d. h. 1. Tag, nach 5. anderthalb d. h. je 5 unterhalb d. 100. der Kreiswohl- treibes wählenden Kantone: 102 Mitgl.) | wie im Entwurf dazu: Initiative für Kantonalverordnungen (in allgemeiner Form) (Taggeld 10 Fr.) | 1. Endgütliche Aburteilung in Zivilstreitigkeiten bis zum Werte von 200 Fr. 2. Erste Instanz für alle weiteren Zivilstreitigkeiten 3. Lezte Instanz, dann in Zivilstreitigkeiten unter Befreiung der vom Kl. Rat vorgestellten Gesetzesvorlage 4. Genehmigung oder Verwerfung der Gesetzesvorlage 5. Beurteilung der Steuererhebung, zu Kanton, der öffentl. Gelder u. über Vollziehung überhaupt 6. Bestimmung der Gehälter der öff. Beamten 7. Rechenschaftsabnahme 8. Berufung über bewusste Macht 9. Erteilung des Kantonsbürgerrechts 10. Bestimmung der Gehälter der öffentlichen Beamten 11. Erteilung v. Kantonsgerichtsverfügungen 12. Beratung über Verordnungen aufserordentlicher Tagtagungen, Ernennung der Tagtagungsgeordneten, Erteilung von Instruktionen 13. Stimme im Namen des Kantons | 1. Annahme u. Verwerfung der vom Kl. Rat vorgestellten Gesetzesvorlage 2. Rechenschaftsabnahme über Verwaltung der öffentl. Gelder u. über Vollziehung überhaupt 3. Bestimmung der Gehälter der öff. Beamten 4. Rechenschaftsabnahme 5. Berufung über bewusste Macht 6. Erteilung des Kantonsbürgerrechts 7. Bestimmung der Gehälter der öffentlichen Beamten 8. Beratung über den Kleinen Rat 9. Ernennung der Abgeordneten in die h. Tagtagung (Taggeld 6 Fr.) | |
| 5. | Erstmals durch Kantonstagabstimmung, a) Vorschläge der Gemeinderäte wie oben, b) Reduktion, wie oben, auf 2 durch Volksrat, c) Wahl wie oben. | Erstmals durch Kantonstagabstimmung, später, die Wohlmänner stellen in den Bezirkshauptorten Vorschlagslisten auf, zusammen 30 Kantonsrichter, 13 werden gewählt, 13 werden durch 21 Wohlrichter kritisch beurteilt, Wohl der Tagtagungen aus dieser Hälfte durch den Volksrat. | durch Wohlcorps* aus Städt. Vorschlag 1801-1802 erkannt werden* | später: durch den Großen Rat* | durch Großen Rat | 1. Annahme oder Verwerfung der vom Senat mitgeteilten Gesetzesvorlage unter Befreiung an den Volksrat: Vollzug der zentralen Gesetze (zul. mit Kantonshaupter) | wie im Entwurf (Begld. 2000 Fr.) | meist wie 1801 (nur Bezugnahme der zentralen Gesetzesvorlage, Entscheid beim Kantonsrat) | 1. Vorschlag und Vollzug der Gesetze und Verordnungen 2. Verwaltung der Kantonsgerichte und Vorsitz zur Steuererhebung 3. Aufsicht über die Gemeinderäte 4. Aufsicht, Erziehungs- und andere Rechtsmittel einzuführen 5. Genehmigung der ordentlichen u. außerordentlichen Sitzungen des Großen Rats, sowie das Recht, die Sitzungen zu verlängern 6. Rechenschaftsablage über die gesamte Wirtschaft 7. Rechenschaftsgerichte alle 3 Jahre (Beschluß durch G. R. plus Kl. R. plus Detr. der beiden Konfessionen) | 1. Vorschlag und Vollzug der Gesetze und Steuerordnungen 2. Aufsicht über die untergeordneten Behörden 3. Rechenschaftsablage über die geleistete Verwaltung 4. Erteilung über bewusste Macht 5. Verlängerung ordentlicher Sitzungen und Berufung außerordentlicher Sitzungen 6. Oberste Polizei im Hauptort |
| 6. | — | — | durch Wohlcorps* | später: a) Die Bezirkswahlmänner ernennen, je 1. Jahr der Bevölkerung, Kantonsrichter, 100en, 35-50% b) Wahl durch den Großen Rat aus Städt. Vorschlag seitens obiger Kantonswahlmänner | wie oben | — | — | 1. Oberaufsicht über Friedensrichter und Bezirkgerichte 2. Lezte Instanz in Zivilstreitigkeiten unter Friedensrichter, sonst keine Appelle an oberstes Gericht vorbeilehnt 3. Lezte Instanz in Zivilstreitigkeiten (Begldung 1000 Fr., Präi. 1200) (Daneben Kriminalkommission) | Lezte Instanz, Daneben Kriminalkommission | 7. Lezte Instanz, Daneben Administrationsgericht |

* Die Mitglieder werden von ihren Tribunalen erneuert, sind aber sofort wieder wählbar.

* durch geheimes und abfolutes Mehr

* Dazu Initiative f. Änderung d. Ktsverfassung (WR. nur i. allg. Form).